Chemiestandort Leuna

Revision:	01
Gültig ab:	01.01.2022
Herausgeber:	**A**rbeitskreis **S**tandortsicherheit **L**euna (ASL)

Standortvereinbarung 3.5

Transport, Lagerung und Umgang gefährliche Güter innerhalb des geschlossenen Chemiestandortes Leuna

Inhalt

1.	Zweck	2
2.	Geltungsbereich	2
3.	Begriffsbestimmungen	2
4.	Zuständigkeiten	2
5.	Beschreibung der Abläufe	3
5.1.	Grundsatz	3
5.2.	Straßentransporte	3
5.2.1.	Straßentransporte von / nach dem öffentlichen Straßennetz	3
5.2.2.	Straßentransporte innerhalb des Chemiestandortes Leuna	3
5.3.	Schienentransporte	4
5.3.1.	Schienentransporte von / nach dem öffentlichen Eisenbahnnetz	4
5.3.2.	Schienentransporte innerhalb des Chemiestandortes Leuna	4
5.4.	Unregelmäßigkeiten	5
5.5.	Kontrollen	5
6.	Mitgeltende Unterlagen	5

1. Zweck

Aufgrund spezifischer Gefährdungen innerhalb des Chemiestandortes Leuna ist es erforderlich, den Transport, die Lagerung sowie den (sonstigen) Umgang von gefährlichen Gütern einheitlich zu regeln.

2. Geltungsbereich

Die Standortvereinbarung gilt für das Territorium des nach außen geschlossenen Chemiestandortes Leuna einschließlich der gesicherten Außenbereiche.

3. Begriffsbestimmungen

Bahnlogistik	Der Fachbereich LO/B der InfraLeuna GmbH.
Gefährliche Güter	Sind Stoffe und Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können.
Gesetzliche Vorschriften	Sind alle gesetzlichen Vorschriften, die den Umgang mit gefährlichen Gütern regeln, insbesondere die Gefahrstoffverordnung und die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt **(„GGVSEB“)**.
Umgang innerhalb des Chemiestandortes Leuna	Sind alle Vorgänge, insbesondere Transporte und Lagerungen, innerhalb des Geltungsbereiches dieser Standortvereinbarung ohne Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes.
Verantwortliche Person	Dies ist eine vom Standortunternehmen festzu-legende Person, die zur Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Gefahrgutvorschriften, und zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vereinbarung auf dem Betriebsgelände des jeweiligen Standortunternehmens berechtigt und verpflichtet ist.
Werkschutz	Der Fachbereich SI/W der InfraLeuna GmbH.

4. Zuständigkeiten

Alle am Chemiestandort Leuna am Umgang mit gefährlichen Gütern beteiligten Unternehmen und die von ihnen beauftragten Personen sind zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Standortvereinbarung verpflichtet.

5. Beschreibung der Abläufe

5.1. Grundsatz

Der Umgang mit gefährlichen Gütern auf dem Chemiestandort Leuna richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

5.2. Straßentransporte

Für die Beförderung von gefährlichen Gütern sind die sichersten Transportwege zu wählen. Innerhalb des Geltungsbereichs ist dabei grundsätzlich das Kernstraßennetz zu nutzen.

Die Fahrzeugführer sind von der jeweiligen verantwortlichen Person über die gefährlichen Güter sowie über betriebliche Regelungen zu unterweisen.

Das Parken und Abstellen von Gefahrgutfahrzeugen ist auf dem Chemiestandort Leuna nur auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen erlaubt. Durch die jeweiligen Standortunternehmen sind ggf. entsprechende Flächen im Bereich der Lade-/ Entladestellen vorzusehen.

5.2.1. Straßentransporte von / nach dem öffentlichen Straßennetz

Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Gefahrgutvorschriften, sind ausnahmslos einzuhalten.

Für die Einfahrt auf das Gelände des Chemiestandortes Leuna ist grundsätzlich das Tor an der B 91 (Tor 6) zu benutzen. In begründeten Fällen können in Abstimmung mit dem Werkschutz spezielle Firmeneinfahrten oder andere Werktore benutzt werden.

Nach Einfahrt in den Chemiestandort Leuna haben die Fahrzeuge auf direktem Weg zu den Ladestellen zu fahren und diesen ebenso zu verlassen.

5.2.2. Straßentransporte innerhalb des Chemiestandortes Leuna

Transporte mit gefährlichen Gütern innerhalb des Chemiestandortes Leuna werden nach Maßgabe der gemäß GGVSEB definierten Pflichten der Beteiligten durchgeführt. § 1 Abs.1 Satz 2 Ziffer 1 GGBefG gilt insoweit nicht. Gefahrgutfahrzeuge sind demzufolge mit allen vorgeschriebenen Gefahrgutkennzeichnungen zu versehen.

Dabei sind folgende Abweichungen von den Gefahrgutvorschriften zulässig:

- Lichtbildausweis (Pass, Personalausweis, o.ä.) muss nicht mitgeführt werden
- Beförderungsdokumente müssen nicht mitgeführt werden (Beförderungspapier / Frachtbrief, schriftliche Weisungen (Unfallmerkblatt), Fahrwegbestim-mung, Ausnahmegenehmigungen, ADR-Bescheinigung, Zulassungsbe-scheinigungen / Prüfbescheinigungen für Fahrzeuge, usw.)

– Schutzausrüstungen müssen nicht mitgeführt werden, wobei jedoch die spe-zifischen Vorschriften der Standortunternehmen auf dem Betriebsgelände einzuhalten sind
– für Versandstücke ist die Kennzeichnung nach dem Gefahrgutrecht nicht er-forderlich
– Verpackungen müssen gefahrgutrechtlich nicht zugelassen und nicht bauartgeprüft sein
– Zusammenladung von verschiedenen Gefahrgütern ist erlaubt, sofern diese miteinander nicht gefährlich reagieren
– die Sicherungsvorschriften im Sinne der Gefahrgutvorschriften (um Diebstahl oder Missbrauch zu vermeiden) gelten nicht zwingend
– Beförderungen mit Gabelstaplern sind zugelassen.

Grundsätzlich ist auf die Verwendung produktspezifisch geeigneter Verpackungsmittel zu achten, wobei insbesondere die Werkstoffverträglichkeit gewährleistet sein muss. Gefahrgüter, die miteinander gefährlich reagieren, dürfen nicht zusammengepackt werden.

Die Verpackungen müssen bruchsicher, dicht verschlossen und nicht kontaminiert sein, damit während des Transportes kein Gefahrgut entweichen kann. Die Ladungssicherung ist so vorzunehmen, dass die Versandstücke nicht umstürzen, herabfallen oder beschädigt werden können.

Es ist ausreichend, an Verpackungen die erforderlichen Kennzeichnungen nach dem Umgangsrecht, insbesondere des Gefahrstoffrechts, anzubringen. Die Fahrzeugführer müssen vom Verlader bzw. Befüller sowie Entlader bzw. Empfänger über das gefährliche Gut informiert und ggf. über spezielle Anforderungen auf dem Betriebsgelände von der dort verantwortlichen Person unterwiesen werden. Feuerlöscher sind in den Fahrzeugen entsprechend den Gefahrgutvorschriften mitzuführen.

5.3. Schienentransporte

5.3.1. Schienentransporte von / nach dem öffentlichen Eisenbahnnetz

Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Gefahrgutvorschriften, sind ausnahmslos einzuhalten.

Durch den Bereich Bahnlogistik werden mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen, die in Großkorbetha und Leuna Werke Nord Wagen und Züge übergeben bzw. übernehmen, entsprechende Vereinbarungen zum Verantwortungsübergang getroffen.

5.3.2. Schienentransporte innerhalb des Chemiestandortes Leuna

Transporte mit gefährlichen Gütern innerhalb des Chemiestandortes Leuna wer-den in Verantwortung des Beförderers bzw. dessen Auftraggebers durchgeführt. Bei der Umsetzung der Bestimmungen der Gefahrgutvorschriften sind folgende Ausnahmen zugelassen:

Werden Wagen nach Großkorbetha befördert, bekommt der Triebfahrzeugführer für den jeweiligen Zug eine Wagenliste ausgehändigt. Die Mitführung weiterer

Beförderungsdokumente wird nicht erforderlich, wenn diese vollständig an den Dienststellen Leuna und Großkorbetha mindestens in digitaler Form vorliegen.

Es ist zulässig, an leeren gereinigten Tanks (Kesselwagen, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks), die Gefahrgutkennzeichnung nicht zu entfernen, sondern provisorisch einen orangefarbenen Streifen mit dem Schriftzug „leer und gereinigt“ diagonal anzubringen. Dieser muss an der Ladestelle nach der Befüllung entfernt werden, damit die Gefahrgutkennzeichnung bei der anschließenden Beförderung im beladenen Zustand vollständig und eindeutig erkennbar ist.

Diese Sonderregelung gilt ausschließlich für die Gleisanlagen der Werkteile I und II sowie in Großkorbetha für die Gleise 217, 218 und 231 im Eckverkehr zwischen den Werkteilen.

5.4. Unregelmäßigkeiten

Unregelmäßigkeiten beim Transport auf dem Chemiestandort Leuna sind unverzüglich der Standortleitstelle der InfraLeuna, Tel. 03461 43-4333 und den zuständigen Verantwortlichen des Be- oder Entladeunternehmens auf dem Chemiestandort Leuna zu melden. Bei Unregelmäßigkeiten den Schienentransport betreffend ist zusätzlich die Betriebszentrale LO/B unter der Tel. 03461 43-4593 zu verständigen.

5.5. Kontrollen

Die auf dem Chemiestandort Leuna ansässigen Unternehmen legen eigenständig fest, wer auf dem jeweiligen Betriebsgelände berechtigt ist, Kontrollen, insbesondere Gefahrgutkontrollen durchzuführen (z.B. Gefahrgutbeauftragter, verantwortliche Person des jeweiligen Unternehmens).

Unabhängig davon, führt der Werkschutz auf dem Chemiestandort Leuna eine Einfahrtskontrolle bei Gefahrgutstraßentransporten durch, bei der nach Maßgabe einer Checkliste die gefahrgutrechtlichen Mindestanforderungen auf Plausibilität überprüft werden.

Außerdem ist der Gefahrgutbeauftragte der InfraLeuna berechtigt, stichprobenhaft Kontrollen, insbesondere Gefahrgutkontrollen, im Infrastrukturbereich der InfraLeuna durchzuführen.

6. Mitgeltende Unterlagen

StoV 2.10 Werkstraßenverkehrsordnung

StoV 2.11 Gleisanlagen
StoV 3.6 Betreten und Befahren des Chemiestandortes Leuna